



Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Oberbürgermeister
Untere Denkmalbehörde

Denkmalliste

**(1) Nr. des Denkmals
Lfd.-Nr. 130**

**Aktenschlüssel
DE_05117000_A_DL-0130**

A Baudenkmal B Bodendenkmal C bewegliches Denkmal D Denkmalbereich (B-Plan:) G Gartendenkmal

(2) Kurzbezeichnung des Denkmals/ Aktenzeichen

Mülheim an der Ruhr-Speldorf, Blötter Weg 9, Mehrparteienhaus

(3) Lage des Denkmals Gemarkung Flur Flurstück

Blötter Weg 9 Speldorf 13 84

Vorbemerkung:

Das Wohnhaus Blötter Weg 9 wurde am 20.08.1985 gemeinsam mit den Wohnhäusern Blötter Weg 1-7 unter der laufenden Nummer 130 rechtskräftig als Baudenkmal gemäß § 3 DSchG NRW a. F. in die Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen.

Bei der vorliegenden Eintragung handelt es sich um eine Fortschreibung der bestehenden Eintragung des Denkmals.

Aufgrund der Ausweitung des inhaltlichen Schutzzumfanges verändern sich die wesentlichen Aussagen der Denkmaleigenschaft, so dass ein weiterer Bescheid erteilt wird. Das Gebäude Blötter Weg 9 wird weiter unter der Nummer 130 in der Denkmalliste geführt.

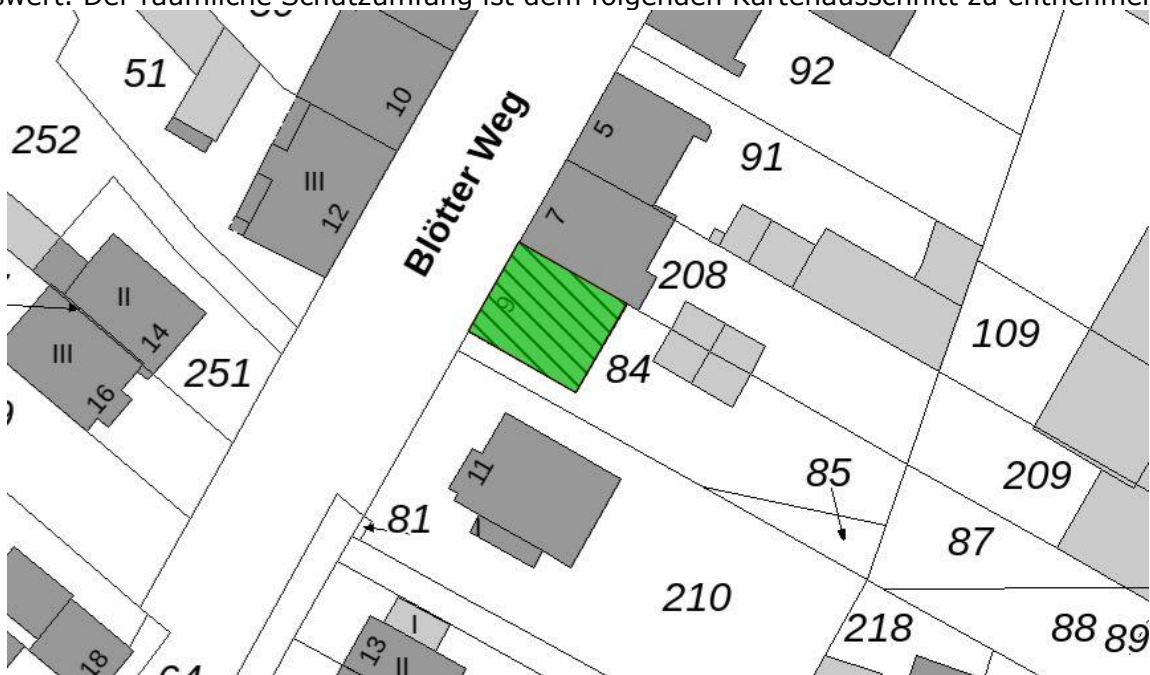
Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Gutachten gem. § 22 Abs. 4 DSchG NRW zum Denkmalwert gemäß § 2 Abs. 1 DSchG NRW des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 10.07.2024.

Lage

Das gründerzeitliche Reiheneckhaus liegt im Mülheimer Stadtteil Speldorf, südlich des Mülheimer Südhafens, der Rennbahn Raffelberg und der Duisburger Straße. Im nördlichen Bereich des Blötter Wegs hat sich auf beiden Straßenseiten jeweils eine gründerzeitliche Reihenhausezeile erhalten, die unter anderem aufgrund der städtebaulichen Situation als Baudenkmal in die Mülheimer Denkmalliste eingetragen ist. Das hier behandelte Baudenkmal ist sowohl Bestandteil der gründerzeitlichen Reihenhausebebauung als auch der südliche Endpunkt der Reihe. Die Bebauung im südlichen Bereich des Blötter Wegs wurde überwiegend nach 1990 errichtet, bis dahin existierte dort ein großer Sportplatz.

Denkmalwerter Schutzzumfang

Im denkmalwerten Schutzzumfang sind das Äußere und Innere des o.g. Objekts in bauzeitlicher Substanz, Konstruktion, Erscheinungsbild und Ausstattung, wie im Folgenden beschrieben enthalten. Die nachträglichen Veränderungen an der Fassade und im Inneren sind weder schützens- noch erhaltenswert. Der räumliche Schutzzumfang ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Mülheim an der Ruhr, Blötter Weg 9, Wohnhaus, denkmalwerter Schutzzumfang grün kartiert.

(4) Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals



Straßenseitige Fassade, Foto: Nadja Fröhlich (NF), LVR-ADR 2023.

Der zweieinhalbgeschossige verputzte massive Mauerwerksbau über farblich akzentuiertem Sockel mit Scheinrustizierung und Satteldach gliedert sich straßenseitig in drei Achsen. Die mittlere und rechte Achse treten risalitartig aus der Fassadenflucht hervor und schließen mit einem schlichten Quergiebel ab. Segment-, korb- und rundbogige Fensteröffnungen (alle Fenster sind weder materialgerecht noch in ihrer Teilung in Anlehnung an den historischen Bestand erneuert worden) beleben die sonst sehr schlichte Fassade, die durch Gurtgesimse gegliedert wird. Putzfelder rahmen die Fenster und akzentuieren die Brüstungen. Auf der modernisierten Rückseite sind abgesehen vom historischen konstruktiven Kerngefüge keine denkmalwerten Bestandteile erhalten. Die südliche Giebelseite gliedert sich im Erd- und Obergeschoss in drei Achsen (davon sind die beiden äußeren Segmentbogenfenster Blendfenster), das Mezzaningeschoss belichten zwei, den Spitzboden ein hochrechteckiges Fenster. An die nördliche Giebelseite schließt unmittelbar das Nachbarhaus an.

In geringer Entfernung zum Wohnhaus befindet sich das in zwei Bauphasen errichtete eingeschossige Lager- bzw. Nebengebäude in Fachwerk- bzw. Mischbauweise, das zur Hälfte zum Blötter Weg 7 und zur anderen Hälfte zum Blötter Weg 9 gehört (erhaltenswert).

Im Inneren des Mehrparteienhauses sind einige Ausstattungselemente aus der Bauzeit erhalten, die mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden. Zur denkmalwerten Innenausstattung zählen unter anderem die bauzeitliche, in historistischen Formen gestaltete Holzterasse in Substanz und Lage, die bichromen Steinzeugfliesen im Flur, Holzdielen, kassettierte hölzerne Zimmertüren und profilierte Türzargen mit Jugendstildekor (teilweise baugleich mit den Türen im Blötter Weg 7), hölzerne

Sockelleisten, Linkrusta-Tapeten im Treppenhaus, hölzerne Fensterbretter, wandfeste Einbauschränke (Treppenhaus), Decken- und Wandstuck. Das Gebäude ist vollständig unterkellert (preußische Kappendecke). Die Dachgeschosswohnung wurde im Rahmen des Ortstermins nicht besichtigt.

(5) Begründung der Denkmaleigenschaft gem. § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Das o.g. Objekt erfüllt im definierten inhaltlichen und räumlichen Umfang mit seinen oben beschriebenen wesentlichen charakteristischen Merkmalen die Voraussetzungen eines Baudenkmals im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 DSchG NRW. An seiner Erhaltung und Nutzung besteht ein öffentliches Interesse, denn es ist bedeutend für die Geschichte des Menschen und es besteht ein Interesse der Allgemeinheit an seiner Erhaltung und Nutzung wegen städtebaulicher Gründe.

An der Eintragung des o.g. Objektes in die Denkmalliste besteht ein öffentliches Interesse wegen seiner Bedeutung

- für die Erdgeschichte
- für die Geschichte des Menschen
- für die Kunst- und Kulturgeschichte
- für Städte und Siedlungen
- für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse

Es besteht ein Interesse der Allgemeinheit an seiner Erhaltung und Nutzung wegen

- künstlerischer
- wissenschaftlicher
- volkskundlicher
- städtebaulicher

Gründe.

Bedeutung für die Geschichte des Menschen

Das o.g. Objekt ist bedeutend für die Geschichte des Menschen, da es die Entwicklung der (groß)städtischen Wohn- und Lebensweise bürgerlicher Schichten im ausgehenden 19. Jahrhundert bis ins frühe 20. Jahrhundert hinein dokumentiert, als sich von Frankreich ausgehend der Typus des Etagenwohnhauses/Vielparteienhauses verbreitete und innerhalb „weniger Jahrzehnte zum alles beherrschenden Haus- und Wohnungstyp der industriellen Stadt“ (Reulecke 1996, S. 366) wurde.

Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung und Nutzung des o.g. wegen städtebaulicher Gründe

Das o.g. Objekt ist erhaltens- und denkmalwert, da es im Kontext mit der nördlich, südlich und westlich anschließenden, gründerzeitlichen Reihenhausbauung die städtebauliche Entwicklung Speldorfs um 1900 auf anschauliche Weise dokumentiert. Das Wohnhaus ist als exponiertes Eckgebäude mit seiner zeittypischen Fassadengliederung einer der Träger der insgesamt erhaltenswerten städtebaulichen Situation und in diese funktional eingebunden. Es ist zu erhalten, um die erhaltenswerte städtebauliche Situation in ihrer denkmalrechtlich relevanten Aussagekraft zu bewahren und zu stärken.

Baugeschichte

Da keine historische Bauakte überliefert ist, lässt sich das Baujahr nur über die architektonische Gestaltung und die historischen Adressbücher der Stadt Mülheim an der Ruhr näherungsweise bestimmen: Demnach ist das Gebäude wahrscheinlich um 1905 im Auftrag der Bauherrn Karl Unterhöbel und Hermann Holthaus errichtet worden. Die beiden Herren waren Firmeninhaber von „Holthaus & Unterhöbel“, einer Häute- und Lederhandlung mit „kommissionsweisem Einkauf auf deutschen und ausländischen Häuteauktionen“ (vgl. Branchenverzeichnis der Stadt Mülheim aus dem Jahr 1910). Ihnen gehörte zugleich das Wohnhaus Blötter Weg 7, das Karl Unterhöbel bewohnte, und das Wohnhaus Blötter Weg 11, das von Hermann Holthaus bewohnt wurde. Das hier behandelte Mehrparteienhaus war von Beginn an drei Mietparteien vermietet. Vor 1940 verkaufte Hermann Holthaus sein Wohnhaus Blötter Weg 11 und zog in das hier behandelte Mehrfamilienhaus um, das er fortan auch geschäftlich nutzte (vgl. historisches Adressbuch der Stadt Mülheim 1940). Bis in die 1970er Jahre befand sich das Mehrparteienhaus im Eigentum der Familie Holthaus.

Veränderungen

- Erneuerung der Haustür
- Erneuerung der Fenster (Ausnahme: Treppenhaus)
- Modernisierung der Rückseite (Wärmedämmung, Balkone, Terrasse, Geländer, Dachterrasse)
- Erneuerung Dachhaut
- Partielle Entfernung bauzeitlicher Türen
- Modernisierung der Bodenbeläge (ggf. unter Erhalt der historischen Substanz)
- Modernisierung der Sanitäranlagen
- Grundrissveränderungen

Den nachträglichen Veränderungen ist kein historischer Zeugniswert beizumessen. Insbesondere die Veränderungen auf der Rückseite stellen eine Beeinträchtigung der Denkmaleigenschaft dar. Aufgrund der noch in Teilen erhaltenen bauzeitlichen Innenausstattung und der städtebaulichen Einbindung des Wohnhauses erfüllt das Wohnhaus mit seinen wesentlichen charakteristischen Merkmalen jedoch weiterhin die Voraussetzungen für ein Baudenkmal im Sinne des § 2 DSchG NRW.

Quellen:

- Historische Adressbücher der Stadt Mülheim an der Ruhr

Literatur (Auswahl):

- Reulecke, Jürgen (Hrsg.), Geschichte des Wohnens, 1800-1918, Das bürgerliche Zeitalter, Band 3, Stuttgart 1997.
- Strauss-Fischer Historische Bauwerke GbR, Denkmalpflegeplan Mülheim an der Ruhr. Teil A – Historisches Wissen, Krefeld 2020.

(6) Eintragung des Denkmals gem. § 3 Abs. 1 DSchG NRW a. F. am 20.08.1985 Fortschreibung mit Datum vom 26.09.2024

Vorläufige Unterschutzstellung	Anhörung	Anhörung mit LVR
Nein	Ja	Ja

Seite **6** von **6**

Eine Ortsbesichtigung erfolgte am 20.06.2024.

Das Gutachten des LVR-ADR vom 09.07.2024 ist Bestandteil dieser Eintragung.